



**Motion von Michael Riboni, Laura Dittli und Anastas Odermatt  
betreffend Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten  
vom 24. Januar 2017**

Kantonsrätin Laura Dittli, Oberägeri, sowie die Kantonsräte Michael Riboni, Baar, und Anastas Odermatt, Steinhausen, haben am 24. Januar 2017 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird die Justizprüfungskommission beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage wie folgt zu unterbreiten:

1. Bei Amtsantritt und zu Beginn jedes Kalenderjahres haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte, die Mitglieder der Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht und Miet- und Pachtrecht sowie die leitende Oberstaatsanwältin oder der leitende Oberstaatsanwalt und die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte die Behörde, der sie angehören, über ihre Interessensbindungen zu unterrichten.
2. Offen zu legen sind dabei insbesondere berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit, Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen sowie Mitgliedschaften in einer politischen Partei.
3. Jede betroffene Behörde hat ein öffentlich einsehbares Register über die Angaben gemäss Ziffer 1 und 2 zu erstellen.

Begründung:

1. Durch ein entsprechendes Register wird Transparenz geschaffen, und mögliche Interessenkonflikte sind für jedermann erkennbar. Auf die Weise soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Organe der Zuger Justiz und der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden.
2. Im Kanton Zürich müssen seit Juni 2015 Mitglieder der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ihre Interessenbindungen in einem Register vollumfänglich offenlegen. Entsprechende Register sind im Internet öffentlich zugänglich. Einen gleichgelagerten Vorstoss hat im Frühjahr 2016 überdies auch das St. Galler Kantonsparlament gutgeheissen.
3. Die Interessenbindungen können von den betroffenen Behörden mittels eines einfachen Formulars erfasst und zusammengetragen werden. Der administrative Aufwand zur Erstellung und Pflege der Register ist folglich vernachlässigbar und führt zu keinem personellen Mehraufwand.